

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/83b8eb2e-b808-332d-97a4-a0cde45cc514>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)
Amtliche Abkürzung	VkVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Hamburg
Gliederungs-Nr.	2131-1-18

§ 11 VkVO - Treppen

(1) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein, aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und an den Unterseiten geschlossen sein. Dies gilt nicht für notwendige Treppen nach [§ 10 Absatz 1 Satz 2](#), wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(2) Notwendige Treppen für Kunden müssen mindestens 2 m breit sein und dürfen eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Für notwendige Treppen für Kunden genügt eine Breite von mindestens 1,25 m, wenn die Treppen für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 qm beträgt.

(3) Notwendige Treppen mit gewendelten Läufen sind in Verkaufsräumen unzulässig. Dies gilt nicht für Verkaufsräume, die

1. eine Fläche von nicht mehr als 100 qm haben
oder
2. eine Fläche von mehr als 100 qm, aber nicht mehr als 500 qm haben, wenn diese Treppen im Zuge nur eines der zwei erforderlichen Rettungswege liegen.

Diese Treppen brauchen nicht in Treppenräumen zu liegen und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu erfüllen.

(4) Treppen für Kunden müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein und sind über Treppenabsätze fortzuführen.

